

Ia Absender (Petent)

Tilman Kluge
Steinhohlstrasse 11a
Bad Homburg
61352

Petition per Fax an 0331 / 966 1139

Ib Adressat

Petitionsausschuss des
Landtages Brandenburg
Alter Markt 1
Potsdam
14467

II Anliegen iSd Art. 17 GG

1. *Betr.: Az.: 44/1-6441/1/101 idgF*

Planfeststellungsbeschluss

Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004

insbes. Ziff. 4.3.3.2 Auswirkungen von Gebäuden ohne Darstellung der Kollisionsrisiken mit Glasflächen

2. *Petitum*

Der Landtag möge die Landesregierung respektive das zuständige Ministerium veranlassen, in ihrer/seiner Letztentscheidungsbefugnis den Planfeststellungsbeschluss 44/1-6441/1/101 um eine Festsetzung zu ergänzen, die sicherstellt, daß Vogelschlag an den Glasfassaden der Flughafens BER weitestgehend und sich signifikant vom IST-Zustand unterscheidend minimiert wird.

3. *Gründe*

3.1 In Ziff. 4.3.3.2 "Auswirkungen von Gebäuden" ist weder eine einschlägige Darstellung der unter II.2 (Petitum) angesprochenen Problematik noch eine nachvollziehbare Abhilferegulung, beides zu erfassen nach Maßgabe der Konzentrationswirkung der Planfeststellungsentscheidung (auch §13 BImSchG) klausel, zu finden.

3.2 Da jedoch angesichts der Glasflächen als prägnantem, also keineswegs marginalem Architekturelement diese nicht als kollisionsauslösend vernachlässigt werden können, müssen problemlösungsrelevante Angaben der Bauherrschaften vorliegen bzw. bei Antragstellung vorgelegen haben.

3.2.1 Soweit diese Angaben suggerierten, der Lösungserfordernis der Kollisionsproblematik sei wirkungsvoll Rechnung getragen worden, hat sich die darin gesetzte Erwartung, den Bestimmungen des Artenschutzes sei insoweit genügt worden, als nicht erfüllt erwiesen. Insoweit ist nachzuarbeiten, um den Anforderungen des Artenschutzes zu genügen.

3.2. 2 Soweit diese Angaben beinhalteten, der Lösungserfordernis der Kollisionsproblematik sei nicht wirkungsvoll Rechnung getragen worden, hätte die mit dem Planfeststellungsbeschluss bewirkte Genehmigung nicht erteilt werden dürfen.

3.3 Die Ergänzung weiterer Festlegungen, so wie im Petitum gefordert, ist im Vergleich zu einer Rücknahme des Planfeststellungsbeschlusses das mildeste Mittel zur nachträglichen Durchsetzung der Anforderungen des gesetzlichen Vogelschutzes und genügt damit dem Übermaßverbot.

4. Hinweise

4.1 Ein partieller Beitrag zur Vermeidung von Vogelschlag wäre z.B. die (seit Jahrzehnten bewährte) Anbringung von Vogelsilhouetten (incl. solcher von Raptoren) auf den Glasflächen. Deren großflächige zum vermeintlich möglichen Durchflug "einladenden" Spiegelwirkungen werden zudem so aufgelöst. Architektonische Aspekte sind dabei zu vernachlässigen, zumal die Maßnahme als naturschutzrechtlich relevante Maßnahme in Gestaltungsakzeptationen ex ante hätte einfließen müssen.

4.2 Die Kollisionsereignisse weisen eine Nachhaltigkeit auf, deren Nachweis zur Begründung dieser Petition hinreichend ist und die eine statistische Signifikanz dahingehend nachweist, daß es sich hier nicht "nur" um statistische Ausreißerereignisse aus einer ansonsten akzeptablen statistischen Grundgesamtheit handelt.

4.3 Rechtsprechung des VGH Mannheim (Beschuß vom 25. November 1996 - 8 S 1151/96) ging davon aus, daß bei einer fehlenden artenschutzrechtlichen Abarbeitung einer Planung diese nichtig sei, spätere Rechtsprechung andernorts ging und geht jedoch von einer Nachbesserungsmöglichkeit aus. Dieses Petitionsverfahren kann hinsichtlich der Verfahrensfolge analog eingeordnet werden.

5. Data

Siehe z.B.

5.1.1 <https://www.nationalgeographic.de/2023/10/massenhaft-tote-voegel-flughafen-berlin-brandenburg-problem-artensterben>

5.1.2 MoPo Bln 23.11.2022 ALARM VON NATURSCHÜTZERN - Flughafen BER: Hunderte tote Vögel –Massenkollisionen

III Ist es Ihrer Meinung nach erforderlich, Gesetze oder sonstige Vorschriften zu ändern?

Ja, Ergänzung eines Planfeststellungsbescheides wie petitionsgegenständlich

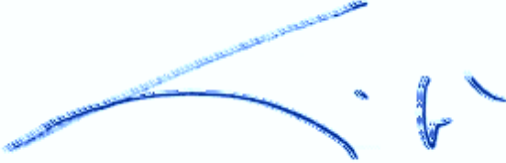
IV. Haben Sie in dieser Sache bereits Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage etc.) eingelegt? Wenn ja welche?

Nein

V Verfahren (s.a. Petitum u. Kap. II.4.3)

Ich nehme zur Kenntnis, dass es im Rahmen des Petitionsverfahrens erforderlich werden kann, Stellungnahmen von Behörden einzuholen und dafür die Petition den zuständigen Behörden zugeleitet wird. Im gegebenen Fall soll die Petition wie im Petitum begehrt an eine „zuständige Stelle“ iSd Art. 17 GG, hier das aktuell zuständige Fachministerium mdB uwV, weitergeleitet werden.

Bad Homburg am 30.11.2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of a long, sweeping horizontal stroke followed by a smaller, more complex scribble.